



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.285

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1149/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung

Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet

Der Regierungsrat ergänzt die Vorgaben für Wildschutzgebiete (Art. 21 Abs. 2 JWG und diverse Artikel in der Verordnung über den Wildtierschutz) im Berggebiet, so dass Weggebote und Nutzungseinschränkungen

1. nur Kernzonen der Wildschutzgebiete betreffen (die in der Regel viel kleinräumiger sind als die Wildschutzgebiete, in denen sie sich befinden),
2. ausserhalb der Winterzeit nur erlassen werden, sofern diese für den Schutz von bedrohten Tierarten (Rote-Liste-Arten) erforderlich sind.

Begründung:

Weggebote und Einschränkungen der Nutzung ausserhalb des Winterhalbjahres sollten nur dann zulässig sein, wenn sie dem Artenschutz (Rote-Liste-Arten) dienen. Dabei sollte die Erforderlichkeit nachgewiesen sein und sich auf Kernzonen der Wildschutzgebiete beschränken. Diese sind in der Regel deutlich kleinräumiger als die Wildschutzgebiete, in denen sie sich befinden. Und damit auch vergleichbar mit den bestehenden kommunalen Wildruhezonen.

In der bis Mitte September 2022 laufenden Konsultation zur Wildtierschutzverordnung¹ werden im Berggebiet teils grossflächige Weg- und Routengebote für Schneesportaktivitäten, aber auch für die Jahreszeiten Frühjahr und Sommer vorgeschlagen (z. B. im Gebiet Grosser Lohner oder Hohgant).

¹ <https://www.weu.be.ch/de/start/ueber-uns/konsultationen.html>

Dies ist aus mehreren Gründen kontraproduktiv: Weg- und Routengebote müssen auf Karten vor Ort und Online kommuniziert werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Personen erst dadurch überhaupt auf solche Wege und Routen aufmerksam werden, und damit mehr Leute dorthin gehen. Aus Sicht Wildtierschutz entsteht dadurch kein zusätzlicher Nutzen – im Gegenteil. Gerade auf schwierigeren alpinen Routen (z. B. am Lohner) ist zudem davon auszugehen, dass diese vermehrt von weniger erfahrenen Personen aufgesucht werden, was unnötige Notfälle auslösen kann.

Das eidgenössische Jagdgesetz beauftragt die Kantone, für einen ausreichenden Schutz zu sorgen. Die Eidgenössische Jagdverordnung erwähnt explizit den Aspekt der Erforderlichkeit bei der Bezeichnung von Wildruhezonen. Letzteres dürfte sich auch auf entsprechende Weggebote und Einschränkungen in kantonalen Wildschutzgebieten im Kanton Bern beziehen. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern sind sehr offen gehalten und lassen vieles zu. Eine Präzisierung der Rahmenbedingungen ist sinnvoll. Dabei soll der Fokus auf die Biodiversität und den Artenschutz gelegt werden – und nicht vorab auf die jagdbaren Tiere (wie z. B. Hirsche), die nicht gefährdet sind und deren Bestände heute hoch sind. Die hohen Schalenwildbestände zeigen sich eindrücklich in der aktuellen Karte zur Wald-Wild-Situation im Kanton Bern.² Übermässiger Wildverbiss hemmt die natürliche Waldverjüngung, schädigt die alpine Flora, führt zu einer Entmischung in der Baumartenzusammensetzung und kann langfristig auch die Schutzwirkung von Schutzwäldern gefährden.

Neben allgemeinen Rahmenbedingungen bzgl. Erforderlichkeit und Grösse ist es auch angezeigt, jahreszeitspezifische Kriterien vorzugeben. Gewisse Beschränkungen der Zugänglichkeit für Schneesportaktivitäten sind dank der gemeinsamen Sensibilisierungsmassnahmen von Behörden und Verbänden breit akzeptiert. Die kalte Jahreszeit ist für die in den Alpen überwinterten Wildtiere seit je her eine entbehrungsreiche Zeit, die naturgemäss nicht alle überleben, und in einer von Schnee bedeckten Landschaft können sich Schneesporttreibende dank moderner Ausrüstung auch abseits von Wegen gut bewegen. Im Sommer hingegen sind die Lebensbedingungen für Wildtiere weniger harsch, und die allermeisten Menschen sind automatisch auf Wegen, Wegspuren und gängigen Routen unterwegs. Das Gelände kanalisiert die Aktivitäten in den Bereichen Sport, Freizeit und Tourismus wirkungsvoll und hält allfällige Störungseffekte in engen Grenzen. Reglementierungen sind hier nur angezeigt, wenn dies aus Sicht Artenschutz wirklich Sinn macht und notwendig ist, z. B. für Lebensräume des Auerhuhns.

Zeitlich limitierte Vorschriften zu Biwaks – z. B. nur von 19 bis 9 Uhr morgens – sind zudem generellen Verboten vorzuziehen (solche Einschränkungen gelten z. B. im Nationalpark Ecrins in Frankreich).

Neben Klimaschutz und Energiewende ist der Erhalt und die Förderung der Biodiversität eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die vorgeschlagenen weitreichenden Weggebote und Einschränkungen helfen der Biodiversität kaum weiter. Gezielte Schutzzonen für bedrohte Tierarten wie z. B. Auerhühner sind notwendig und zielführender.

Wildtierschutzgebiete in den Alpen mit grossflächigen Weggeboten und Nutzungseinschränkungen zu versehen, um die notwendigen nationalen Biodiversitätsflächen zu erreichen, nützt der Biodiversität nur vordergründig. Wichtig sind über die Schweiz verteilte und auf die gefährdeten Arten und Lebensräume ausgerichtete Schutzzonen.

Begründung der Dringlichkeit: Laufendes Vernehmlassungsverfahren zum Vorstossthema.

² <https://www.weu.be.ch/de/start.html?newsID=f4021fad-a190-4df7-bf1b-3da4643078a0>

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1] i.V.m. Art. 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. März 2003 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mehr als die Hälfte aller Lebensraumtypen sind bedroht und mehr als ein Drittel aller Arten sind gefährdet. In Bezug auf die Biodiversität besteht in der Schweiz und auch im Kanton Bern Handlungsbedarf. Im Jahr 2012 verabschiedete der Bundesrat die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) und legte mit dem Aktionsplan Biodiversität 2017 konkrete Massnahmen vor, um die Biodiversität in der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Der Regierungsrat stimmt mit den Motionären überein, dass die Biodiversitätsförderung eine der grössten aktuellen und zukünftigen Herausforderungen ist. Der Regierungsrat beauftragte 2014 die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie, um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern die SBS umsetzen will. Im Jahr 2019 genehmigte der Regierungsrat mit dem Sachplan Biodiversität den dritten Teil der kantonalen Biodiversitätsstrategie. Im Bereich Jagd und Wildtierschutz ist die Massnahme B3 «Wildschutzgebiete (Revision der WTSchV)» des Sachplans Biodiversität ein wichtiger Pfeiler, um die Biodiversität der Wildtiere langfristig zu erhalten und zu fördern. Dabei ist eine der verfolgten Stossrichtungen die Revision der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) in drei Tranchen. Bereits sind zwei Tranchen in Kraft gesetzt und die ersten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Revision soll mit der Inkraftsetzung der dritten Tranchen abgeschlossen werden. Der Regierungsrat will mit der Revision den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume im ganzen Kanton verbessern und hat dafür sukzessive sämtliche Wildschutzgebiete überprüft. Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störungen. Vor der Revision galten in den Wildschutzgebieten nur jagdliche Einschränkungen zum Schutz der Wildtiere. Bei der Überprüfung lag der Fokus auf den Schutzbedürfnissen jener Tierarten, für die der Kanton Bern eine grosse Verantwortung trägt (z.B. Raufusshühner), und nicht nur auf den jagdbaren Tierarten.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Widersprüchlichkeiten zwischen den Anliegen und Standpunkte von Schutz- und Nutzerorganisationen auftreten können. Er legte deshalb Wert auf ausgewogene Lösungen, in denen weder ausgeprägte Schutz- noch Nutzeranliegen durchdringen, sondern die beiden Extreme, wo immer möglich, miteinander in Einklang gebracht werden. Dazu gehören beispielsweise die Fokussierung auf Kerngebiete, die dafür stärker geschützt werden, auf Weggebote, die oft nur saisonal bestehen, und auf Wildtierschutz unter gleichzeitiger Möglichkeit eines jagdlichen Eingriffs. Somit ist die Aussage, dass die Revision der Wildtierschutzverordnung vorab auf den Schutz jagdbarer Tiere abziele, klar zurückzuweisen. Entstehen Schäden durch Wildtiere, soll eingegriffen werden können. Diese Eingriffe werden teilweise erst durch die geplante Revision ermöglicht. Die Revision führt zum Beispiel dazu, dass Rothirsche vermehrt bejagt werden können, indem bisherige zeitliche und örtliche Schutzbestimmungen wegfallen. Damit ist die Revision auch ein aktiver Beitrag zum Schutz der Schutzwälder vor Wildtiereinfluss. Abgesehen davon, dass mit der Revision mehr jagdliche Eingriffe möglich werden, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auch jagdbare Arten, beispielsweise frisch gesetzte Rotwildkälber oder durch den Winter ausgezehnte Gämsen, wirksamen Schutz vor Störungen durch den Menschen verdienen.

Zu Ziffer 1

Die Revision fokussiert auf Kernzonen und diese sind, wie vorgebracht, in der Regel kleiner als das eigentliche Wildschutzgebiet. Die eingehende Prüfung der rund 80 revidierten Wildschutzgebiete zeigt, dass der von den Motionären verlangten Fokussierung auf Kernzonen heute bereits weitestgehend Rechnung getragen wird. Der Regierungsrat möchte hier festhalten, dass es zudem auch Wildschutzgebiete gibt, bei denen keine tatsächlichen Einschränkungen erlassen wurden. Einzelne Gebiete wie beispielsweise der Hohgant und der Grosse Lohner erachtet der Regierungsrat jedoch als derart wertvoll, dass sie einen grossflächigeren Schutz verdienen, zumal grössere, zusammenhängende Gebiete mit wirksamen Schutzbestimmungen im Kanton Bern selten und entsprechend wertvoll sind. Schliesslich benötigen einige sensible Arten, wie beispielsweise das Auerhuhn, genügend grosse Schutzgebiete, um die Art langfristig erhalten zu können. Daher kann in begründeten Fällen auch das ganze Wildschutzgebiet von solchen Einschränkungen betroffen sein. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die geplanten Einschränkungen letztlich im Lichte einer Abwägung zwischen Schutz- und Nutzeranliegen beständig sind.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat und die gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre fordern, der Wildtierschutz sei ausserhalb des Winters auf Arten der Roten Liste zu beschränken. Der Regierungsrat lehnt die Forderung in dieser absoluten Form ab. Der Kanton ist bundesrechtlich verpflichtet, alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, und nicht nur Tiere der gefährdeten Arten angehören, vor übermässigen und vermeidbaren Störungen zu schützen (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]).

Für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität sind nicht nur seltene Tiere wichtig, sondern grundsätzlich alle, da jedes einzelne Tier für die genetische Diversität innerhalb einer Art für deren Erhalt und Resilienz entscheidend sein kann. Weiter wäre es nicht zielführend, wenn Arten erst einen Status der Gefährdung erreichen müssten, bevor sie geschützt werden könnten. Oftmals ist zum Zeitpunkt der Aufnahme in die nationale Rote Liste bereits ein Teil der wichtigen lokalen genetischen Variabilität verloren gegangen. Weder die kantonale noch die eidgenössische Gesetzgebung unterscheidet bei den generellen Schutzvorschriften zwischen den Arten. Auf eine Unterscheidung wird verzichtet, weil das Ökosystem als Gesamtheit geschützt und erhalten bleiben soll. Die geplanten Einschränkungen menschlicher Aktivitäten dienen genau diesem Zweck, auch wenn sie meistens nur punktuell und teilweise saisonal erfolgen. So dienen zum Beispiel Weggebote während der Brut- und Aufzuchtzeit oder Camping- bzw. Biwakiverbote während der störungssensiblen Nachtzeit schlussendlich dem Schutz aller im Gebiet vorkommenden Arten. Auch wenn in vielen Fällen gefährdete Arten im Fokus von Einschränkungen stehen, sind auch andere Arten zum Erhalt der Biodiversität wichtig.

Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer zwei der Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat